

Eg 30. April 2015
[Signature]

An den

Kreistagsvorsitzenden
des Landkreises Gießen

zu Händen Herrn OS tR Euler, Kreisverwaltung

Vorlage Nr.: 1103 / 2015

Buseck, den 23. April 2015

Antrag zur Kreistagssitzung

Hier:

**Einfrieren der laufenden Kampagne des Jobcenters Gießen zur „Senkung der Kosten der Unterkunft“ –
Laufende Zwangsumzüge stoppen**

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

ich stelle hiermit den folgenden Sachantrag zur nächstmöglichen Kreistagssitzung und bitte um Beratung des Antrages mit besonderer Dringlichkeit.

**„Der Kreistag fordert über den Kreisausschuss das Jobcenter Gießen auf,
alle laufenden Verfahren gegen MieterInnen („Aufforderung zur Senkung der Kosten der Unterkunft“)
umgehend einzufrieren.**

**Der Landkreis kommt damit seiner Fürsorgepflicht für die EmpfängerInnen von Sozialleistungen nach
und verhindert unnötigen Aufwand und seelische Belastungen für Hilfsbedürftige bis zur Herstellung von
Rechtssicherheit“.**

Begründung:

Aktuell laufen im Bereich des Jobcenters Gießen zahlreiche Verfahren gegen LeistungsempfängerInnen zur Senkung der „Kosten der Unterkunft“.

Mit einem Formschreiben wurde den Betroffenen mitgeteilt, dass ihre Mietkosten zu hoch seien und sie ihre in vielen Fällen bereits langjährig bestehenden Mietverträge überprüfen sollen.

Da laut dem massenhaft versendeten Formschreiben (siehe Bericht des Jobcenters, Herr Hofmann, im zuständigen Fachausschuss 2014) die diesbezüglichen Mietverträge „nicht angemessen“ seien, wird allen SozialleistungsempfängerInnen angedroht, die nötigen Mietkosten nur noch in der selbst als angemessenen empfundenen Höhe zahlen zu wollen.

Genau diese Rechtsauffassung der Landrätin und der Kreisverwaltung hatte das zuständige Sozialgericht Gießen am 28. November 2014 (Aktenzeichen: S 25 AS 859/14 ER) für rechtswidrig erklärt. Nach gemeinsamer Rechtsauffassung aller konsultierten Anwälte und Mitglieder der Rechtspflege widerspricht die derzeitige Verfahrensweise geltendem Recht.

Für die Opfer der Behörde, im Behördenjargon gerne „Kunde“ genannt, kommen diese Schreiben einer Aufforderung zum Umzug gleich, da Verhandlungen mit dem eigenen Vermieter zur Senkung der Miete, wie sie das Jobcenter im Schreiben fordert, in den meisten Fällen gar keine Aussicht auf Erfolg haben. Im eigentlichen Mietverhältnis liegt ohne diese Aufforderung der Behörde nämlich kein Anlass zur Änderung vor.

Die Presse sowie zahlreiche Internetportale weisen derzeit für die Betroffenen keinen oder fast keinen freien Wohnraum auf, der für die Betroffenen bezugsfähig wäre und den rechtswidrigen Vorgaben unseres Landkreises zur Angemessenheit entsprechen würde.

Das kann auch jeder von uns Abgeordneten selbst anhand der Presse (Wohnungsangebote) oder eigener Recherche verifizieren.

Dennoch behauptet das Jobcenter in dem Formschreiben, man habe „den lokalen Wohnungsmarkt geprüft“ und es stünde „ausreichend Wohnraum“ zur Verfügung.
Den Betroffenen werden aktuell fehlende Wohnungen als Zeichen von „mangelnder Mitwirkung“ zum Vorwurf gemacht. Täglich.

„In unserem Kreis gibt es keine Zwangsumzüge und wird es keine Zwangsumzüge geben“

Aussage des damals zuständigen Dezernenten, Herrn Oßwald,
auf meine Frage nach dem Konzept
zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen 2012:

Aus der Perspektive der Betroffenen findet derzeit aber genau das statt.
Ob ein Umzug als Zwangsumzug empfunden wird hängt nämlich leider ganz zuletzt von der Einschätzung des betreffenden Dezernats der Kreisverwaltung ab, sondern ergibt sich aus der konkreten Lebenssituation der Betroffenen.

In allen übrigen Einschätzungen zur Wohnungssituation von LeistungsempfängerInnen im Landkreis und zur aktuellen rechtlichen Situation empfinde ich meine, auf obiger Kreistagssitzung vorgetragene, Auffassung durch die Entscheidung des Gerichtes inzwischen vollumfänglich bestätigt.
Diese Gerichtsentscheidung war vor dem Hintergrund aktueller Rechtsprechung der Sozialgerichte schon damals logisch zu erwarten.

Wenn diese Schreiben des Jobcenters zeitlich mit der Entscheidung des Sozialgerichtes zum Mietspiegel unseres Landkreises zusammen fällt, dann wirft es nicht nur aus meiner Perspektive ein übles Licht auf die Handlungen unseres Jobcenters.

Das Landgericht Gießen hat in seiner Entscheidung vom Dezember klar gestellt, dass der Mietspiegel des Landkreises nicht die Anforderungen des Gesetzgebers erfüllt und somit unwirksam ist.

Genau dieser, gerichtlich für unwirksam und nicht schlüssig beurteilte Mietspiegel wird derzeit – ebenfalls täglich – Betroffenen als Maßstab der Entscheidung über die Angemessenheit der Kosten ihres bestehenden oder anzumietenden Wohnraumes von SachbearbeiterInnen vorgelegt.

Der Antrag besitzt eine besondere Dringlichkeit, da die derzeit laufenden Verfahren bei einer späteren Entscheidung bereits zu den zu verhängenden Umzügen geführt haben werden.

Bitte stoppen Sie diese Entwicklung im Namen der betroffenen Menschen im Landkreis wenigstens solange, bis absolute Rechtssicherheit über die Frage der angemessenen Mietkosten hergestellt ist.

Der angehängte Presseartikel ist Bestandteil des Hauptantrages und soll die Aktualität und Dringlichkeit der beantragten Entscheidung verdeutlichen.

Mit freundlichen Grüßen

Dennis Stephan M.A.
Abgeordneter

Gießen, den 11.05.2010
(nachgereicht)

Jobcenter legen Hartz IV Gesetze repressiv aus

Studie: Jobcenter-Mitarbeiter legen Hartz IV Gesetze repressiv aus: Zwangsräumungen sind oft die Folge

24.04.2015

Laut einer Studie mit dem Titel „Zwangsräumungen und die Krise des Hilfesystems“ der Berliner Humboldt-Universität werden allein in Berlin rund 10.000 Räumungsklagen pro Jahr erhoben. Die Hauptschuld der Zunahmen von Zwangsräumungen tragen laut Studienautoren zumeist die Jobcenter. Sie und die landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften seien „Motoren der Verdrängung“, sagte der Berliner Stadtsoziologe Andrej Holm während der Vorstellung der Studie.

Von den 10.000 Klagen werden jährlich etwa 5000 bis 7000 Räumungen anberaumt. Viele Räumungen (20 Prozent) passieren, obwohl die Bewohner eine eigentlich kostengünstigere Wohnung der kommunalen Wohnungsbaugesellschaften bewohnen. Diese stellen in der Mehrheit preisgünstigen Wohnraum zur Verfügung. Die Studie kommt in ihrem Bericht zu dem Ergebnis, dass die **Mitarbeiter oftmals überfordert oder gleichgültig** seien.

Repressive Auslegung in den Jobcentern

Viele der Jobcenter-Mitarbeiter legten zudem die Hartz-IV-Gesetze **zu streng und repressiv** aus. Strafen stehe nicht selten vor Hilfe. Ein weiterer Faktor sind die Bemessungsgrenzen der Unterkunftskosten. Diese werden kaum mehr den immer weiter steigenden Mieten in Berlin angepasst. Hartz IV-Bezieher müssen nicht selten aus den ALG II-Regelleistungen die Miete aufstocken, weil diese angeblich zu teuer sei. Vielfach kommt es dann zu Verschuldungen oder Betroffene bleiben den Vermietern die Zahlungen schuldig. Daher sehen die Wissenschaftler „ein Scheitern des sozialen Hilfesystems“. Sie forderten den Senat auf, schnellstmöglich Reformen durchzuführen.

"Die mit der Studie gegebenen Einblicke in das Elend der Zwangsräumungen und die Überforderung des sozialstaatlichen Hilfesystems für von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen, aber auch in das Geschäft mit der Wohnungslosigkeit zeigen, dass ein grundsätzlicher Systemwechsel in der Wohnungs- und Sozialpolitik notwendig ist. Eine würdige Wohnung sollte kein Privileg, sondern ein Recht für alle sein", schreiben die Forscher.

Methodologisch ging das Forschungsteam unter der Leitung des Stadtsoziologen Andrej Holm am Institut für Sozialwissenschaften der HU wie folgt vor: Zum einen wurden zwangsräumungsbezogene Informationen zu Mietrückständen, Räumungsklagen und festgesetzten Räumungsterminen gesammelt und mit wohnungswirtschaftlichen Daten, wie etwa der Mietpreisentwicklung, in Verbindung gesetzt. Zum anderen wurden zwischen Januar und September 2014 insgesamt 26 Interviews mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Bezirksämtern, Jobcentern, freien Trägern, kommunalen Wohnungsbaugesellschaften und Personen, die zwangsgeräumt wurden oder von einer Räumung bedroht waren, geführt. (sb)

Hartz IV: Wieder KDU-Richtlinie gekippt

Urteil: Jobcenter darf Unterkunftskosten von Hartz IV-Bezieherin in Gießen nicht kürzen

19.12.2014

Das Jobcenter Gießen muss einer Hartz IV-Bezieherin die vollen Unterkunftskosten erstatten, obwohl diese über der ermittelten Angemessenheitsgrenze liegen. Das entschied das Sozialgericht Gießen am 28. November 2014 (Aktenzeichen: S 25 AS 859/14 ER). Demnach ist das vom Landkreis Gießen vorgelegte Konzept zur Ermittlung der angemessenen Unterkunftskosten nicht schlüssig.

Hartz IV-Bezieherin gewinnt vor Gericht

Im verhandelten Fall hatte eine Hartz IV-Bezieherin gegen einen Bescheid des Jobcenters Gießen geklagt, in dem die Kürzung ihrer Unterkunftskosten festgelegt wurde. Die Frau lebt mit ihrer 17-jährigen behinderten Tochter in einer 90 Quadratmeter großen Mietwohnung im Stadtgebiet von Gießen. Dafür zahlt die Frau monatlich 779 Euro Miete inklusive der Nebenkosten. Das Jobcenter wollte per Bescheid aber nur noch 505,54 Euro für Unterkunft und Heizung übernehmen, da die tatsächlichen Kosten unangemessen seien. Nach dem Konzept zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen, das der Landkreis Gießen von einer Firma erstellen ließ, stehen einem Zwei-Personen-Haushalt maximal 400,54 Euro für die angemessene Bruttomiete zur Verfügung.

Das Sozialgericht bewertete die Sachlage jedoch anders und entschied zugunsten der Frau. So müsse ein solches Konzept laut Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) schlüssig sein. Das treffe jedoch auf das Konzept zur Ermittlung der Angemessenheit der Unterkunft des Landkreises Gießen nicht zu, urteilte das Gericht.

Die vom Landkreis beauftragte Firma berechnete die angemessenen Unterkunftskosten anhand der Bestandsmieten. Dafür wurden die Bevölkerungsentwicklung, die Bevölkerungsdichte, die Neubautätigkeit in einer Kommune, die Siedlungsstruktur, die Zentralität, das Pro - Kopf - Einkommen, der Bodenpreis sowie die jeweilige Mietstufe nach dem Wohngeldgesetz berücksichtigt.

Die dafür notwendigen Daten erhielt die Firma zum Teil vom Jobcenter und durch Befragungen von Groß- und Kleinvermietern.

Konzept zur Ermittlung der Angemessenheit der Unterkunftskosten berücksichtigt nicht die gesamte Bandbreite des Wohnungsbestandes in Gießen.

Das Sozialgericht beurteilte die Berechnung der Firma jedoch als fehlerhaft. Denn **die verwendeten Daten des Jobcenters spiegelten nicht die gesamte Bandbreite des Wohnungsbestands wider**. Diese umfasse den einfachen bis gehobenen Standard. Deshalb werde das Ergebnis verfälscht, so das Gericht in seiner Begründung.

Zudem seien der Klägerin innerhalb von zehn Monaten lediglich zwei zumutbare Wohnungsangebote vom Jobcenter vorgelegt worden. Das bestätige, dass die angemessenen Wohnkosten nicht durch das Konzept abgebildet würden. Das Gericht verpflichtete das Jobcenter zur Zahlung der Unterkunftskosten in der tatsächlichen Höhe für zunächst drei Monate. (ag)